

**PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 4. JUNI 1969**

VORSITZ: MARIO SCELBA

*Präsident*

Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.

**Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

**Nachtragshaushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für 1969**

Herr Spénale legt in Vertretung des Berichterstatters, Herrn Gerlach, den im Namen des Finanz- und

Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die vom Rat aufgestellten Entwürfe des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1969 (Dok. 46/69) und eines Nachtragshaushaltsplans zum Forschungs- und Investitionshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1969 (Dok. 45/69) — (Dok. 50/69) vor.

Es spricht Herr Coppé, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.*

Die Änderungsvorschläge Nr. 1 und Nr. 2 werden angenommen.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliessung an:

**ENTSCHLIESSUNG**

zu dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1969 und dem Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans zum Forschungs- und Investitionshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1969

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Vorentwurfs des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1969,
- in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1969 (Dok. 46/69),
- in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs eines Nachtragshaushaltsplans zum Forschungs- und Investitionshaushalt der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1969 (Dok. 45/69),
- in Kenntnis des Berichtes des Finanz- und Haushaltsausschusses (Dok. 50/69),
- in Anwendung von Artikel 203 Ziffern 2 und 3 des EWG-Vertrags und Artikel 177 Ziffern 3 und 4 des EAG-Vertrags,

1. bedauert es, daß der Rat den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 und den entsprechenden Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans zum Forschungs- und Investitionshaushaltsplan so spät aufgestellt hat;
2. stellt fest, daß der Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 nur zu einem geringen Teil den in dem Vorentwurf des Nachtragshaushaltsplans enthaltenen Anträgen der Kommission entspricht;
3. hebt hervor, daß die Begründung des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 seine Besorgnis hinsichtlich der späteren Aufstellung des Entwurfs eines zweiten Nachtragshaushaltsplans, der die noch nicht berücksichtigten Anträge der Kommission betrifft, nicht beseitigen kann;
4. ist der Ansicht, daß die Haltung des Rates gegenüber Anträgen, deren Berechtigung er anerkannt hatte und die hinsichtlich der Zahl der zu übertragenden Stellen sehr geringfügig und mit keiner neuen Belastung des Haushalts verbunden sind, eine zu enge Auffassung von den Anforderungen beweist, die in Vorschlägen für einen Nachtragshaushalt zum Ausdruck kommen können;

5. stellt, wie schon mehrere Male in den letzten Jahren, fest, daß die Nachtragshaushaltspläne oft die Folge davon sind, daß wichtige Beschlüsse bei der Aufstellung der Entwürfe der jährlichen Haushaltspläne nicht gefaßt wurden;
6. weist darauf hin, daß es einerseits grundsätzlich der Logik der Haushaltsführung widerspricht, wenn man kurz vor der Aufstellung des Entwurfs des jährlichen Haushaltsplans einen Nachtragshaushaltsplan aufstellt, und daß andererseits der Aufschub eines Beschlusses des Rates über einen Teil der im Vorentwurf des Haushaltsplans gestellten Anträge das Eintreten dieser Situation voraussehen läßt;
7. ändert in der nachstehend angegebenen Weise den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Gemeinschaften für 1969 und den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans zum Forschungs- und Investitionshaushaltsplan der EAG für das Haushaltsjahr 1969;
8. beauftragt seinen Präsidenten, gemäß Artikel 203 Ziffer 4 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 177 Ziffer 4 Absatz 2 des EAG-Vertrags die geänderten Haushaltsplanentwürfe und ferner diese EntschlieÙung, das Protokoll der heutigen Sitzung und den Bericht des Finanz- und Haushaltsausschusses dem Rat zu übermitteln;
9. ersucht den Rat, ihm das Ergebnis seiner Beratungen über die in dieser Weise geänderten Haushaltsplanentwürfe und über die vorliegende EntschlieÙung mitzuteilen;
10. beauftragt den Finanz- und Haushaltsausschuß, das Ergebnis dieser Beratungen zu prüfen und, falls er es für angebracht hält, ihm darüber Bericht zu erstatten.

#### *Änderungsvorschlag Nr. 1*

zum Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1969

1. Der im Verwaltungshaushaltsplan enthaltene Stellenplan der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1969 wird wie folgt geändert:
  - hinzuzufügen sind 76 Stellen der Laufbahngruppe A, so daß sich die Gesamtzahl dieser Stellen auf 1 439 beläuft;
  - hinzuzufügen sind 29 Stellen der Laufbahngruppe B, so daß sich die Gesamtzahl dieser Stellen auf 940 beläuft;
  - hinzuzufügen sind 11 Stellen der Laufbahngruppe C, so daß sich die Gesamtzahl dieser Stellen auf 1 909 beläuft;
  - die Zahl der Dauerplanstellen im Stellenplan der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist demnach von 4 913 auf 5 029 zu erhöhen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die damit verbundenen Ausgaben — wie im Vorentwurf des Nachtragshaushaltsplans vorgeschlagen — durch Mittelübertragungen im Rahmen dieser Haushaltsansätze für das Jahr 1969 decken.

#### *Änderungsvorschlag Nr. 2*

zum Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans zum Forschungs- und Investitionshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1969

Der im Forschungs- und Investitionshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1969 enthaltene Stellenplan wird geändert, indem die in den Verwaltungshaushaltsplan der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übernommenen 116 Stellen abgezogen werden.

#### **Erklärung des Präsidenten**

Der Präsident weist auf die jüngsten Ereignisse in Biafra hin. Er ruft zur Hilfe für all diejenigen auf, deren Leben gegenwärtig in Gefahr ist.

**Assoziierungsabkommen EWG — Tunesien und EWG — Marokko — Verordnungen über die Einfuhr von Zitrusfrüchten aus der Türkei, Israel und Spanien (Fortsetzung)**

Das Parlament stimmt nun über den in dem Bericht von Herrn Bersani (Dok. 48/69) enthaltenen EntschlieÙungsantrag ab.

Die Präambel und die Ziffern 1 bis 4 werden angenommen.

Zu Ziffer 5 haben die Herren Cifarelli, Tolloy und Bermani im Namen der sozialistischen Fraktion einen Änderungsantrag Nr. 1 vorgelegt.

Es sprechen Herr Cifarelli und der Berichterstatter, Herr Bersani, der sich mit dem Änderungsantrag einverstanden erklärt.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird angenommen.

Die Ziffer 5 mit dem ergänzten Wortlaut und die Ziffer 6 werden angenommen.

Zu Ziffer 7 schlägt Herr Bersani die folgende Änderung vor: Im ersten Teil dieser Ziffer sollen die Worte: „... und hofft, daß...“ ersetzt werden durch die Worte: „... und verlangt mit Nachdruck, daß...“.

Die Ziffer 7 wird mit diesem geänderten Wortlaut angenommen.

Die Herren Vredeling, Bermani, Kriedemann, Spé-nale, Fräulein Lulling und Herr Dehousse haben im Namen der sozialistischen Fraktion einen Änderungsantrag Nr. 2 vorgelegt, dem zufolge eine neue Ziffer 7a eingefügt werden soll.

Es sprechen Herr Vredeling und Herr Bersani, der sich mit dem Änderungsantrag einverstanden erklärt. Anschließend sprechen die Herren Cointat, Vredeling, Cointat.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffer 8 an.

Die Herren Cantalupo, D'Angelosante, Westerterp, Habib-Deloncle, Cifarelli, Schuijt und Armengaud geben Erklärungen zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliessung an:

#### ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu

- dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Tunesischen Republik,
- dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und dem Königreich Marokko,
- den Entwürfen für die diese Abkommen betreffenden Verordnungen

*Das Europäische Parlament,*

- vom Rat gemäß Artikel 238 des EWG-Vertrags zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (Dok. 13/69), zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (Dok. 14/69) und zu den Entwürfen für Verordnungen des Rates über den Abschluß dieser Abkommen (Dok. 19/69) konsultiert,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für Verordnungen betreffend die Einfuhr von nicht raffiniertem Olivenöl, Hartweizen und Zitrusfrüchten aus Tunesien bzw. Marokko konsultiert (Dok. 20/69) <sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über die in diesen Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Dok. 19/20/21/69-Anhang),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für die Beziehungen zu den afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie der Stellungnahmen des Politischen Ausschusses, des Landwirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. 48/69),

1. begrüßt den Abschluß dieser Abkommen, die einen ersten Schritt zu einer umfassenderen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Tunesien und Marokko darstellen;

<sup>(1)</sup> ABJ Nr. C 59 vom 12. 5. 1969, S. 1.

2. billigt den Wortlaut der Abkommen und der sich darauf beziehenden Verordnungsvorschläge;
3. beglückwünscht die Kommission der Gemeinschaften zu der von ihr während der Verhandlungen geleisteten erfolgreichen und verantwortungsbewußten Arbeit;
4. äußert einen formellen Vorbehalt hinsichtlich des Verfahrens des Rates bei der Konsultation des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 238 des EWG-Vertrags;
5. fordert, daß so bald wie möglich und jedenfalls vor der Aufnahme von Verhandlungen mit Tunesien und Marokko über den Abschluß neuer Abkommen auf einer breiteren Grundlage die politischen Leitlinien für ein einheitliches gemeinschaftliches Vorgehen gegenüber allen Ländern des Mittelmeerraums festgelegt werden, und daß man dabei auch das Erfordernis eines gerechten Gleichgewichts in den Beziehungen der Gemeinschaft zu den Ländern, die in den ihr benachbarten Gebieten liegen, sowie die sozialen und mit der Erzeugung verbundenen Erfordernisse der Landwirtschaft der Mittelmeergebiete berücksichtigt;
6. fordert die Kommission auf, genauestens darauf zu achten, daß sich aus der Durchführung der beiden Assoziierungsabkommen keine Störungen in der Wirtschaftstätigkeit der Gemeinschaft oder einer ihrer Regionen ergeben;
7. ist besorgt über die innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Schwierigkeiten bei der Erzeugung von Zitrusfrüchten und verlangt mit Nachdruck, daß — auch durch eine entsprechende Intervention der Gemeinschaft — die Strukturen dieses Sektors unverzüglich modernisiert werden und die Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse bei der nächsten Überprüfung angepaßt wird;
8. fordert in diesem Zusammenhang, daß die Kommission und der Rat bald einen Beschluß fassen über die Neugestaltung des Europäischen Sozialfonds sowie über den Plan der Kommission für Strukturreformen in der Landwirtschaft, da nur ein solcher Beschluß es ermöglicht, auch mit Hilfe einer gemeinschaftlichen Finanzierung zu einer sozial und wirtschaftlich annehmbaren Lösung der Probleme der betroffenen Gebiete zu gelangen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Information den Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Nun stimmt das Parlament über den im Bericht von Herrn Westerterp (Dok. 52/69) enthaltenen EntschlieÙungsantrag ab.

Die Präambel und die Ziffer 1 werden angenommen.

Zu Ziffer 2 haben die Herren Cifarelli, Bermani und Tolloy einen Änderungsantrag Nr. 1 vorgelegt.

Es sprechen Herr Cifarelli und der Berichterstatter, Herr Westerterp.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Die Ziffern 2 bis 7 werden angenommen.

Die Herren Cifarelli, Bermani, Spénale und Vredeling haben im Namen der sozialistischen Fraktion einen Änderungsantrag Nr. 2 vorgelegt, dem zufolge eine neue Ziffer 7a eingefügt werden soll.

Herr Cifarelli weist darauf hin, daß der Text dieses Änderungsantrags nicht nach Ziffer 7, sondern nach Ziffer 8 eingefügt werden soll.

Herr Westerterp erklärt sich mit dem Änderungsantrag einverstanden.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird angenommen.

Die Ziffern 8 und 9 werden angenommen.

Herr Vredeling hat einen Änderungsantrag Nr. 3 vorgelegt, dem zufolge in den EntschlieÙungsantrag eine neue Ziffer 9a eingefügt werden soll.

Es sprechen Herr Vredeling und Herr Westerterp, der sich mit dem Änderungsantrag einverstanden erklärt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird angenommen.

Die Ziffer 10 wird angenommen.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

## ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Verordnung über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei,
- II. eine Verordnung über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Israel,
- III. eine Verordnung über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 21/69),
  - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Landwirtschaftsausschusses und, was Punkt I betrifft, des Ausschusses für die Assoziation mit der Türkei (Dok. 52/69),
1. weiß es zu würdigen, daß mit den vorliegenden Vorschlägen ein Fortschritt erzielt wird auf dem Weg zu einer globalen Handelspolitik der Gemeinschaft gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums;
  2. weist erneut darauf hin, daß man die Stabilisierung des Marktes der Zitrusfrüchte in diesem Gebiet nur erreichen kann, wenn man gleichzeitig eine Regelung trifft, die sich nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die Höhe der Produktion und des Absatzes erstreckt;
  3. weist in diesem Zusammenhang auch auf seine Entschliebung vom 21. Februar 1969 <sup>(2)</sup> hin, in der es erklärt hat, daß gleichzeitig mit den Abkommen zur Assoziierung Tunesiens und Marokkos auch das Assoziierungsabkommen mit Israel zustande kommen muß, und stellt mit Bedauern fest, daß der Rat dieser Forderung des Parlaments nicht nachgekommen ist;
  4. dringt deshalb darauf, daß der Rat und die Kommission alles Erforderliche tun, damit Israel nun innerhalb möglichst kurzer Zeit mit der Gemeinschaft assoziiert wird;
  5. weist insbesondere aus politischen Gründen auf den Teil der drei vorliegenden Vorschläge hin, dem zufolge die Türkei, Israel und Spanien unterschiedlich behandelt würden, weil die Dauer, während der die Zollsenkung von 40 v.H. gelten würde, unterschiedlich angesetzt ist;
  6. macht, was die Einfuhr aus der Türkei angeht, darauf aufmerksam, daß die damit zusammenhängenden Probleme im Rahmen des Zusatzprotokolls, das die Übergangsphase der Assoziation regeln wird, eine Lösung finden können, die den Interessen dieses mit der EWG assoziierten und zum Beitritt bestimmten Landes besser entspricht;
  7. dringt auch in diesem Zusammenhang darauf, daß bei der Überprüfung der Marktordnung für Obst und Gemüse geeignete gemeinschaftliche Maßnahmen zur Modernisierung der Erzeugung und des Absatzes der italienischen Zitrusfrüchte festgelegt werden;
  8. ersucht seine zuständigen Ausschüsse, die weitere Entwicklung der oben angeführten Probleme aufmerksam zu verfolgen und gegebenenfalls darüber erneut Bericht zu erstatten;
  9. fordert ferner die Kommission auf, eine vergleichende Studie über die Produktions- und Absatzbedingungen für Zitrusfrüchte in den Ländern der Gemeinschaft und in den anderen Ländern des Mittelmeerraums auszuarbeiten; diese Studie ist dem Europäischen Parlament zu übermitteln, das daraus entsprechende Schlußfolgerungen wirtschaftlicher und sozialer Art ziehen soll;
  10. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
  11. ersucht seine zuständigen Ausschüsse, aufmerksam zu verfolgen, ob die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihre Vorschläge entsprechend den Änderungen des Europäischen Parlaments ändert, und ihm gegebenenfalls darüber zu berichten;
  12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 66 vom 3. 6. 1969, S. 21, 23 und 25.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 29 vom 6. 3. 1969, S. 7.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (1)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

## I

### Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Einleitung und Erwägungen 1 und 2 unverändert

3. Diese Präferenz *kann* in einer Zollsenkung von 40 v.H. des GZT bestehen. Diese Zollermäßigung ist davon abhängig zu machen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Für die *Durchführung* dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

3. Diese Präferenz *soll* in einer Zollsenkung von 40 v.H. des GZT bestehen. Diese Zollermäßigung ist **jedoch** davon abhängig zu machen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Für die **Inkraftsetzung** dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Erwägungen 4 und 5 unverändert

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 unverändert

#### Artikel 2

#### Artikel 2

(1) Während des *Anwendungszeitraums* der Referenzpreise *ist* Artikel 1 anzuwenden, sofern die Preise für Zitrusfrüchte aus der Türkei auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung — unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfruchtarten geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis für den betreffenden Zeitraum, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Referenzpreis sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen worden sind.

(1) **Auf die Erzeugnisse, für die in der Gemeinschaft jährlich Referenzpreise festgesetzt werden, ist während des Geltungszeitraums dieser Referenzpreise** Artikel 1 anzuwenden, sofern die Preise für Zitrusfrüchte aus der Türkei auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung — unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfruchtarten geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis für den betreffenden Zeitraum, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Referenzpreis sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen worden sind.

(2) Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen im Sinne des Absatzes 1 sind für die Berechnung der in der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgesehenen Kosten und Abgaben.

(2) **unverändert**

(3) Die Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung Nr. 23 bleiben anwendbar.

(3) **unverändert**

(1) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 66 vom 3. 6. 1969, S. 21.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 3 bis 5 unverändert

Artikel 6

(1) Wenn infolge der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren aus der Türkei auf dem Zitrusfruchtmarkt der Gemeinschaft ernstliche Störungen auftreten oder durch die Verschlechterung der Wirtschaftslage eines Gebietes Schwierigkeiten entstehen, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Aussetzung der Zollpräferenz beschließen. Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Wird die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, entscheidet sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aushandlung des Antrags.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Rates innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 6

(1) unverändert

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission<sup>(1)</sup> innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(<sup>1</sup>) Angleichung der deutschen Fassung an den Wortlaut in den übrigen Amtssprachen.

Artikel 7 unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT<sup>(1)</sup>

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

II

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Israel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Einleitung und Erwägungen 1 und 2 unverändert

3. Diese Präferenz kann in einer Zollsenkung von 40 v.H. des GZT bestehen. Diese Zollermäßigung ist davon abhängig zu machen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Für die Durchführung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

3. Diese Präferenz soll in einer Zollsenkung von 40 v. H. des GZT bestehen. Diese Zollermäßigung ist jedoch davon abhängig zu machen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Für die Inkraftsetzung dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

Erwägungen 4 und 5 unverändert

(<sup>1</sup>) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 66 vom 3. 6. 1969, S. 23.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Folgende Waren mit Ursprung in Israel unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollsätzen, die 60 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen und anwendbar sind auf:

ex 08.02 A: Orangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, frisch, Clementinen, Tangarinen und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch

ex 08.02 C: Zitronen, frisch.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten die in Absatz 1 genannten Zollsätze während des ganzen Jahres für die Waren der Tarifnummer ex 08.02 C und vom 1. Januar bis 30. Juni für die Waren der Tarifstellen ex 08.02 A und ex 08.02 B.

*Artikel 2*

(1) Während des *Anwendungszeitraums* der Referenzpreise ist Artikel 1 anzuwenden, sofern die Preise für Zitrusfrüchte aus Israel auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung — unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfruchtarten geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis für den betreffenden Zeitraum, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Referenzpreis sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen worden sind.

(2) Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen im Sinne des Absatzes 1 sind für die Berechnung der in der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgesehenen Kosten und Abgaben.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung Nr. 23 bleiben anwendbar.

Artikel 3 bis 5 unverändert

*Artikel 6*

(1) Wenn infolge der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren aus Israel auf dem Zitrusfruchtmarkt der Gemeinschaft ernstliche Störungen auftreten oder durch die Verschlechterung der Wirtschaftslage eines Gebietes Schwierigkeiten entstehen, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Aussetzung der Zollpräferenz beschließen. Die

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) unverändert

(2) entfällt

*Artikel 2*

(1) Auf die Erzeugnisse, für die in der Gemeinschaft jährlich Referenzpreise festgesetzt werden, ist während des Geltungszeitraums dieser Referenzpreise Artikel 1 anzuwenden, sofern die Preise für Zitrusfrüchte aus Israel auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung — unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfruchtarten geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis für den betreffenden Zeitraum, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Referenzpreis sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen worden sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

*Artikel 6*

(1) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Wird die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, entscheidet sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aushandlung des Antrags.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung *des Rates* innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung **der Kommission** <sup>(1)</sup> innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(<sup>1</sup>) Angleichung der deutschen Fassung an den Wortlaut in den übrigen Amtssprachen.

#### Artikel 7 unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT <sup>(1)</sup>

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

### III

#### Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

#### Einleitung und Erwägungen 1 und 2 unverändert

3. Diese Präferenz *kann* in einer Zollsenkung von 40 v.H. des GZT bestehen. Diese Zollermäßigung ist davon abhängig zu machen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Für die *Durchführung* dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

3. Diese Präferenz **soll** in einer Zollsenkung von 40 v.H. des GZT bestehen. Diese Zollermäßigung ist **jedoch** davon abhängig zu machen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird. Für die **Inkraftsetzung** dieser Regelung ist der Erlaß von Durchführungsbestimmungen erforderlich.

#### Erwägungen 4 und 5 unverändert

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

##### Artikel 1

##### Artikel 1

(1) Folgende Waren mit Ursprung in Spanien unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zoll-

(1) unverändert

(<sup>1</sup>) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 66 vom 3. 6. 1969, S. 25.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

sätzen, die 60 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen und anwendbar sind auf:

ex 08.02 A: Orangen, frisch

ex 08.02 B: Mandarinen und Satsumas, frisch;  
Clementinen, Tangarinen und andere  
ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten,  
frisch

ex 08.02 C: Zitronen, frisch.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten die in Absatz 1 genannten Zollsätze während des ganzen Jahres für die Waren der Tarifnummer ex 08.02 C und vom 1. November bis 30. Juni für die Waren der Tarifstellen ex 08.02 A und ex 08.02 B.

Artikel 2

(1) Während des *Anwendungszeitraums* der Referenzpreise ist Artikel 1 anzuwenden, sofern die Preise für Zitrusfrüchte aus Spanien auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung — unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfruchtarten geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis für den betreffenden Zeitraum, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Referenzpreis sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen worden sind.

(2) Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen im Sinne des Absatzes 1 sind die für die Berechnung der in der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse vorgesehenen Kosten und Abgaben.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 11 der Verordnung Nr. 23 bleiben anwendbar.

Artikel 3 bis 5 unverändert

Artikel 6

(1) Wenn infolge der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Waren aus Spanien auf dem Zitrusfruchtmarkt der Gemeinschaft ernstliche Störungen auftreten oder durch die Verschlechterung der Wirtschaftslage eines Gebietes Schwierigkeiten entstehen, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die Aussetzung der Zollpräferenz

(2) entfällt

Artikel 2

(1) **Auf die Erzeugnisse, für die in der Gemeinschaft jährlich Referenzpreise festgesetzt werden, ist während des Geltungszeitraums dieser Referenzpreise Artikel 1 anzuwenden, sofern die Preise für Zitrusfrüchte aus Spanien auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung — unter Berücksichtigung der für die einzelnen Zitrusfruchtarten geltenden Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis für den betreffenden Zeitraum, dem die Inzidenz des Gemeinsamen Zolltarifs auf diesen Referenzpreis sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen worden sind.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 6

1. unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

beschließen. Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

Wird die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt, entscheidet sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aushandlung des Antrags.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung *des Rates* innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung **der Kommission** <sup>(1)</sup> innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(1) Angleichung der deutschen Fassung an den Wortlaut in den übrigen Amtssprachen.

#### Artikel 7 unverändert

#### Verordnung über Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AASM oder den ULG

Herr Armengaud legt seinen im Namen des Ausschusses für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 35/69-II) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (Dok. 38/69) vor.

Fraktion, Westerterp, Dewulf und Rochereau, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.*

Das Parlament prüft nun zunächst den Verordnungsvorschlag.

Herr Westerterp beantragt, daß über die Präambel später abgestimmt werden soll.

Zu Artikel 1 hat Herr Westerterp im Namen der christlich-demokratischen Fraktion einen Änderungsantrag Nr. 1 vorgelegt, dem zufolge der von der Kommission vorgeschlagene Text wieder eingesetzt werden soll.

Es sprechen die Herren Westerterp und Armengaud.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Der Verordnungsvorschlag wird angenommen.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

VORSITZ: JOSEPH WOHLFART

*Vizepräsident*

Es sprechen die Herren Cointat im Namen der Fraktion der EDU, Glinne im Namen der sozialistischen

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat <sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 35/69-II),
  - in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar und der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 38/69),
1. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Information den Präsidenten der Parlamente der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 60 vom 16. 5. 1969, S. 2.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AASM oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

unverändert

auf Vorschlag der Kommission,

unverändert

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

unverändert

in Erwägung nachstehender Gründe:

unverändert

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates vom 27. Juni 1968 <sup>(1)</sup>, *letztlich* geändert durch die *Verordnung (EWG) Nr. .../69* des Rates vom ... <sup>(2)</sup> wird für die in der Verordnung Nr. 120/67/EWG vom

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates vom 27. Juni 1968 <sup>(1)</sup>, geändert durch die *Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 2013/68 (1a) und Nr. .... des Rates vom .....* <sup>(2)</sup> wird für

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 2.

<sup>(1a)</sup> ABl. Nr. L 299 vom 13. 12. 1968, S. 6.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. .../69 des Rates vom ..... 1969 zur Verlängerung der Regelung für einige Agrarerzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup> und der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(2)</sup> genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die insbesondere für Manihot-Erzeugnisse außer einer Verringerung des festen Teilbetrags einen Abschlag auf den beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vorsieht; die sich daraus für einige Erzeugnisse ergebende Präferenz, insbesondere für Manihot-Erzeugnisse, hat sich als unzureichend erwiesen, um den Absatz auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen. Die derzeitige Abschöpfungsregelung ist also noch vor Inkrafttreten des neuen Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu verbessern.

Die Konsultationen mit den assoziierten Staaten haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der zweite Absatz von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Außerdem wird der bewegliche Teilbetrag dieser Abschöpfung um 50 v. H. für die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 07.06 B, 11.06, 11.08 A V des Gemeinsamen Zolltarifs verringert.“

Der Abschöpfungsbetrag wird jedoch auf 5 v. H. des Zollwerts für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 07.06 B beschränkt.“

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

die in der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup> und der Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(2)</sup> genannten Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die insbesondere für Manihot-Erzeugnisse außer einer Verringerung des festen Teilbetrags einen Abschlag auf den beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vorsieht. Die sich daraus für einige Erzeugnisse ergebende Präferenz, insbesondere für Manihot-Erzeugnisse **und vornehmlich für Stärke von Manihot**, hat sich als unzureichend erwiesen, um den Absatz auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zufriedenstellenden Bedingungen zu ermöglichen. Die derzeitige Abschöpfungsregelung ist also noch vor Inkrafttreten des neuen Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu verbessern.

Das Volumen der Einfuhren von Manihot-Erzeugnissen aus den AASM in die EWG ist im Vergleich zu den Gesamteinfuhren dieser Erzeugnisse und den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnissen verschwindend gering.

u n v e r ä n d e r t

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der zweite Absatz von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 800/68 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Außerdem wird der bewegliche Teilbetrag dieser Abschöpfung um 50 v. H. für die Erzeugnisse der Tarifstellen ex 07.06 B, 11.06, 11.08 A V des Gemeinsamen Zolltarifs verringert; **er entfällt ganz für die Erzeugnisse der Tarifstelle 11.08 A V des Gemeinsamen Zolltarifs.**“

Der Abschöpfungsbetrag wird jedoch auf 5 v. H. des Zollwerts für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 07.06 B beschränkt.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 13. 12. 1968, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 7.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### Mündliche Anfrage Nr. 3/69 mit anschließender Aussprache: Stand der Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens von Jaunde (Fortsetzung)

Der Präsident teilt mit, daß er vom Ausschuß für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar einen Entschließungsantrag mit Antrag auf sofortige Abstimmung gemäß Artikel 47 Ziffer 4 der Geschäftsordnung zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage Nr. 3/69 betreffend den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen und der Beziehungen zu den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nach dem Auslaufen des Abkommens von Jaunde (Dok. 55/69) erhalten hat.

Zu dem Antrag auf sofortige Abstimmung spricht der Vorsitzende des Ausschusses für die Beziehungen zu den afrikanischen Ländern und Madagaskar, Herr Achenbach.

Das Parlament beschließt, sofort über den Entschließungsantrag abzustimmen.

Herr Luzzato gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Herr Achenbach ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

### ENTSCHLISSUNG

zum gegenwärtigen Stand der Verhandlungen und der Beziehungen zu den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nach dem Auslaufen des Abkommens von Jaunde

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 2. Oktober 1968 und vom 10. März 1969 über die Erneuerung des Abkommens von Jaunde <sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der am 22. Mai 1969 vom Paritätischen Ausschuß der Parlamentarischen Konferenz der Assoziation EWG—AASM angenommenen Erklärung,
- in Kenntnis der Antwort des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf die mündliche Anfrage Nr. 3/69 zum gegenwärtigen Stand der Verhandlungen und der Beziehungen zu den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar nach dem Auslaufen des Abkommens von Jaunde,

1. begrüßt die in der Sitzung der Vertragsparteien vom 29. Mai 1969 erzielten Fortschritte und die positive Reaktion der Gemeinschaft;

2. begrüßt es, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften dem vom Paritätischen Ausschuß am 22. Mai 1969 geäußerten Wunsch entsprechend anerkannt hat, daß die umgekehrten Präferenzen „kein Hindernis dafür bilden, daß die assoziierten Staaten an einem System allgemeiner Präferenzen auf Weltebene beteiligt sind und dessen Verwirklichung ermöglichen“;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 108 vom 19. 10. 1968, S. 28;  
ABl. Nr. C 41 vom 1. 4. 1969, S. 5.

3. ist der Ansicht, daß der Betrag des Dritten Europäischen Entwicklungsfonds den neuen Gegebenheiten angepaßt und mit 200 Millionen Rechnungseinheiten pro Jahr festgesetzt werden muß, und zwar, ohne daß eine Unterbrechung eintritt, vom 1. Juni 1969 an, damit die konkreten Möglichkeiten für die Verwirklichung von Projekten nicht geringer sind als die, die der Zweite Fonds geboten hat;
4. bedauert es, daß trotz der am 29. Mai 1969 erzielten Fortschritte die Erneuerung des Abkommens nicht in der vorgeschriebenen Frist zustande kam; erhebt daher Einspruch gegen den schleppenden Verlauf der Verhandlungen und richtet einen dringenden Appell an die Regierungen der sechs Mitgliedstaaten, damit auf der nächsten Ministertagung ein neues Abkommen abgeschlossen wird, das voll und ganz dem Sinn und den Zielen des Abkommens von Jaunde entspricht und vom 1. Juni 1969 an gelten sollte;
5. weist darauf hin, daß die Assoziation den Ausdruck einer von den sechs Staaten eingegangenen Verpflichtung darstellt, die sich aus dem Vierten Teil des EWG-Vertrags ergibt und der die politische Entscheidung der Achtzehn für die Gemeinschaft entspricht;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Information den Präsidenten der Parlamente der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars zu übermitteln.

#### **Zeitplan für die nächsten Sitzungen**

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums beschließt das Parlament, seine nächste Tagung in der Woche vom 30. Juni bis zum 5. Juli 1969 in Straßburg abzuhalten.

#### **Genehmigung des Protokolls**

Gemäß Artikel 17 Ziffer 2 der Geschäftsordnung genehmigt das Parlament das Protokoll der heutigen Sitzung.

#### **Unterbrechung der Sitzungsperiode**

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Die Sitzung wird um 12.15 Uhr geschlossen.

H. R. NORD  
*Generalsekretär*

Joseph WOHLFART  
*Vizepräsident*